II—2410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. März 1969 No. 1192/

ANFRAGE

der Abgeordneten Gratz, Thalhammer und Genossen an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Gutachten des Marktforschungsinstitutes Dr. Fessl.

Der erstunterzeichnete Abgeordnete hat in der 133. Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1969 an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende mündliche Anfrage gerichtet:

"Welche Konsequenzen haben Sie, bzw. das Bundeskanzleramt aus den beiden "Gutachten" des Marktforschungsinstitutes Dr. Fessl gezogen, für die aus Budgetmitteln eine viertel Million Schilling bezahlt wurden?"

Der Herr Bundeskanzler hat zunächst in seiner Anfragebeantwortung mitgeteilt, daß die beiden Gutachten bisher zu keinen Konsequenzen seitens des Bundeskanzleramtes geführt haben und hat sich in weiterer Folge auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier um keinen Gegenstand der Vollziehung handle, wobei ein Bericht über die Rechtsmeinung des Herrn Bundeskanzlers in Aussicht gestellt wurde.

Dieser Bericht ist dem Nationalrat unter Z1. 50.920-2a/69 vorgelegt worden.

Ohne sich mit dem in diesem Bericht niedergelegten Rechtsstandpunkt des Herrn Bundeskanzlers zu identifizieren, sehen sich die unterzeichneten Abgeordneten veranlaßt, folgendes festzustellen: Im Bericht des Herrn Bundeskanzlers heißt es:

"Erstattet dagegen ein Sachverständiger ein Gutachten von sich aus, ohne hiezu von einem Organ der Vollziehung einen Auftrag erhalten zu haben, so ist ein solches Gutachten noch kein Akt der Vollziehung."

Daraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß auch nach der Rechtsauffassung des Herrn Bundeskanzlers ein solches Gutachten dann ein Akt der Vollziehung ist, wenn es über Auftrag eines Organes der Vollziehung erstellt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhangtan den Herrn Bundeskanzler die nachstehenden 20

ANFRAGEN:

- 1) Wurde das den Gegenstand der mündlichen Anfrage Nr. 2152/M bildende und aus Steuermitteln bezahlte Gutachten des Institutes Dr. Fessl, über Auftrag eines kompetenten Organes der Vollziehung erstattet?
- 2) Wenn ja,
 - a) über Auftrag wessen?
 - b) welchen Wortlaut haben diese über Auftrag kompetenter Organe der Vollziehung erstatteten Gutachten?